

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/2021****(zu Drs. 21/1893)**

22. September 2026

Mitteilung des Senats**Vermisste Kinder, Kindesentziehungen und mögliche Entführungen – Wie ist die Lage in Bremen?****Kleine Anfrage****der Fraktion der FDP vom 17.07.2026****und Mitteilung des Senats vom 22.09.2026****Vorbemerkung des Fragestellers:**

Nach Angaben des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2025 bundesweit 19.253 Vermisstenfälle von Kindern registriert. Von diesen Fällen konnte der überwiegend größte Anteil (18.509 Fälle) innerhalb kurzer Zeit aufgeklärt werden. Dies entspricht einer Quote von 96,5%. Dennoch bleiben damit viele Fälle ungeklärt. Zum 01.05.2026 gab das Bundeskriminalamt (BKA) an, dass etwa 1933 Kinder als vermisst gemeldet waren. Dies ist ein Anstieg zum Vorjahr von über 100 Kindern, die als vermisst gelten. In diesen 1933 Fällen sind auch Kinder mitenthalten, die bereits über Jahre als verschwunden gelten und nicht gefunden wurden. Diese Fälle klären sich meistens innerhalb kurzer Zeit auf und die Kinder sind nicht geschädigt worden. Dennoch verdeutlichen diese Zahlen, dass es eine beträchtliche Zahl offener Vermisstenfälle gibt. Kinder und Jugendliche gehören zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen unserer Gesellschaft. Wenn ein Kind vermisst wird oder der Verdacht einer Kindesentziehung beziehungsweise Entführung besteht, stellt dies für die betroffenen Familien und die zuständigen Behörden eine besondere Belastung dar.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Fragen beruht teilweise auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Land Bremen und web.sta, dem elektronischen Fachverfahren zur Aktenverwaltung der Staatsanwaltschaft Bremen.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d. h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Web.sta genügt regelmäßig nicht statistischen Zwecken, da bei den Eintragungen keine für valide statistische Erhebungen erforderliche Plausibilitätskontrollen vorgeschaltet sind. Auch stehen die erhobenen Daten unter dem Vorbehalt ausreichender und korrekter Eintragungen durch die Mitarbeiter:innen der Staatsanwaltschaft Bremen.

1. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in Bremen in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils als vermisst gemeldet? Bitte auflisten nach:

- a. Geschlecht**
- b. Altersgruppen**

In den folgenden Tabellen 1 und 2 ist die Anzahl der Vermisstenmeldungen für Jugendliche und Kinder der Polizei Bremen im Zeitraum der Jahre von 2020 bis 2025 abgebildet. Vielfach wurden identische Personen auch mehrfach gezählt, da zu diesen mehrfach Vermisstenmeldungen eingegangen sind.

Tabelle 1: Vermisste Jugendliche in der Stadt Bremen

		Jahr					
Jugendlich	Geschlecht	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	w	347	588	1.166	1.508	1.579	1.408
	m	157	369	979	1.824	1.116	1.644
	d			2	30	1	
	u					6	2
	Gesamt	504	957	2.147	3.362	2.702	3.054

Tabelle 2: Vermisste Kinder in der Stadt Bremen

		Jahr					
Kind	Geschlecht	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	w	50	139	111	419	399	334
	m	28	189	101	253	176	88
	d				3		
	Gesamt	78	328	212	675	575	422

In den folgenden Tabellen 3a und 3b ist die Anzahl der Vermisstenmeldungen für Jugendliche und Kinder der Ortspolizeibehörde Bremerhaven im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2025 abgebildet. Vielfach wurden identische Personen auch mehrfach gezählt, da zu diesen mehrfach Vermisstenmeldungen eingegangen sind.

In den Jahren 2020 bis 2025 wurden insgesamt 203 Jugendliche und Kinder in Bremerhaven im Vorgangsbearbeitungssystem unter der Vorgangsart „vermisst“ erfasst.

Tabelle 3a: Vermisste Jugendliche in der Stadt Bremerhaven

		Jahr					
Jugendlich	Geschlecht	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	w	13	6	15	11	16	20
	m	5	1	5	17	15	10
	Gesamt	18	7	20	28	31	30

Tabelle 3b: Vermisste Kinder in der Stadt Bremerhaven

Kind	Geschlecht	Jahr					
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
	w	9	8	8	4	3	17
	m	2	-	3	5	6	4
	Gesamt	11	8	11	9	9	21

Im Rahmen der Auswertung wurden ausschließlich Fälle berücksichtigt, die im Vorgangsbearbeitungssystem unter der Vorgangsart „Vermisstensache“ erfasst sind.

Die polizeiliche Erfassung minderjähriger Personen erfordert stets eine differenzierte Einzelfallprüfung und Lagebeurteilung. Hierbei wägt die Polizei im Einzelfall ab, ob eine Erfassung im Vorgangsbearbeitungssystem unter der Vorgangsart „Vermisstensache“ oder „Berichtswesen“ erfolgt.

Während bei vermissten Minderjährigen grundsätzlich von einer Gefahr für Leib oder Leben auszugehen ist, fließen in die Abwägung auch kriminalistische Erfahrungswerte ein.

Deutet die polizeiliche Prüfung – beispielsweise bei Jugendlichen, die wiederholt eigenmächtig und kurzzeitig Jugendhilfeeinrichtungen verlassen – auf ein bewusstes, wiederkehrendes Verhaltensmuster ohne Anhaltspunkte für eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung hin, wird der Vorgang nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Vorgangsart „Berichtswesen“ dokumentiert. Diese fachliche Abwägung stellt sicher, dass die polizeilichen Folgemaßnahmen und Ressourcen verhältnismäßig sowie bestmöglich auf die tatsächliche Gefahrenlage des jeweiligen Jugendlichen ausgerichtet sind.

Aufgrund von Löschfristen werden in diesem Fall Vorgänge der Vorgangsart „Berichtswesen“ nach zwei Jahren gelöscht.

Eine belastbare Betrachtung daher nur noch für das Jahr 2025 möglich.

Hier wurden 132 Jugendliche und Kinder erfasst:

Tabelle 4a: Vermisste Jugendliche in der Stadt Bremerhaven

Geschlecht	2025
w	34
m	30
Gesamt	64

Tabelle 4b: Vermisste Kinder in der Stadt Bremerhaven

Geschlecht	2025
w	39
m	29
Gesamt	68

2. Wie viele Vermisstenmeldungen betrafen die gleiche Person?

Für die Stadt Bremen wurden für den Zeitraum zu Frage 1 in einer manuellen Auswertung die einzelnen Vermisstenfälle eines Jahres um Mehrfachmeldungen identischer Personen bereinigt und anschließend zu einer Gesamtsumme addiert. Demnach waren ca. 2.800 verschiedene Jugendliche und Kinder von den Vermisstenmeldungen betroffen.

Es ist jedoch zu beachten, dass nach dem Zusammenführen der einzelnen Jahressummen keine erneute, jahresübergreifende Bereinigung stattgefunden hat. Aufgrund von Änderungen in den Datenstrukturen und des hohen Gesamtumfangs war eine tiefere Bereinigung nicht möglich.

So können beispielsweise Jugendliche und Kinder, die sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 als vermisst gemeldet wurden, doppelt in der Gesamtzahl von 2.800 Personen enthalten sein. Die tatsächliche Anzahl der betroffenen Jugendlichen und Kinder dürfte daher geringer ausfallen.

In der Stadt Bremerhaven lag in dem Zeitraum zu Frage 1 zu 31 Personen mehr als eine Vermisstenmeldung vor.

3. Wie viele Vermisstenfälle von Kindern und Jugendlichen konnten in den Jahren 2020 bis 2025 innerhalb folgender Zeiträume aufgeklärt werden:

- a. Innerhalb von 24 Stunden**
- b. Innerhalb einer Woche**
- c. Innerhalb eines Monats**
- d. Innerhalb von drei Monaten**
- e. Nach mehr als drei Monaten**

Die Polizei Bremen konnte Vermisstenfälle in folgenden Zeitfenstern aufklären:

- a. Innerhalb von 24 Stunden konnten 11.236 Verfahren geklärt werden.
- b. Innerhalb einer Woche konnten 13.817 Verfahren geklärt werden.
- c. Innerhalb eines Monats konnten 14.318 Verfahren geklärt werden.
- d. Innerhalb von drei Monaten konnten 14.589 Verfahren geklärt werden.
- e. Nach mehr als drei Monaten konnten 408 Verfahren geklärt werden.

Die Summen wurden unter Einbeziehung der jeweils vorherigen Zeiträume gebildet.

Innerhalb der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden hierüber keine Statistiken geführt.

Die vorliegenden Daten lassen aufgrund der Art ihrer Erfassung keine Auswertung nach Zeiträumen zu. Eine genaue Beurteilung wäre nur durch eine Prüfung der einzelnen Fälle möglich und war im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

4. Wie viele Kinder und Jugendliche gelten derzeit in Bremen als vermisst?

Die Nennung einer konkreten Zahl stellt stets nur eine Momentaufnahme dar, da täglich neue Vermisstenmeldungen eingehen und Fälle geklärt werden. Am 26.08.2026 waren in der Stadt Bremen insgesamt vier Kinder und 56 Jugendliche als vermisst gemeldet.

Unter den Vermissten befinden sich auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete, von denen einige unmittelbar nach ihrer Registrierung den hiesigen Zuständigkeitsbereich mit unbekanntem Aufenthalt verlassen haben. Da sie zuvor nicht erkennungsdienstlich behandelt werden konnten und ihre Personalien oft nur mündlich angegeben wurden, gestaltet sich die Erfassung in diesen Fällen besonders schwierig.

In der Stadt Bremerhaven waren am 27.08.2026 keine Kinder und Jugendlichen als vermisst gemeldet.

5. Wie viele dieser Fälle sind offen länger als:

- a. Ein Jahr;**
- b. Fünf Jahre?**

60 Fälle von vermissten Kindern und Jugendlichen sind in der Polizei Bremen zwischen ein und fünf Jahren in Bearbeitung.

Es liegen keine offenen Fälle vor, die älter als fünf Jahre sind.

Innerhalb der Ortspolizeibehörde Bremerhaven liegen keine offenen Vermisstenfälle vor, die länger als Jahr offen sind.

6. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die häufigsten Ursachen für das Verschwinden von Kindern und Jugendlichen vor?

Die häufigsten Ursachen für das gemeldete Verschwinden von Kindern und Jugendlichen sind das Nichteinhalten von vereinbarten Rückkehrzeiten mit erziehungsberechtigten Personen bzw. gesetzlichen Rückkehrzeiten nach dem Jugendschutzgesetz mit Betreuern der Inobhutnahmestellen.

7. Wie viele Fälle standen im Zusammenhang mit:

- a. Eigenständiges Entfernen aus dem Elternhaus oder einer Einrichtung;**
- b. Familiäre Konflikte;**
- c. Konflikte im Bereich der Jugendhilfe;**
- d. Mögliche Straftaten;**
- e. Sonstige Ursachen?**

Es werden innerhalb der Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen keine Statistiken darüber geführt, in wie vielen Fällen die genannten Möglichkeiten als Grund eines Vermisstenfalles vorliegen.

Aus der Erfahrung lässt sich jedoch berichten, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle das eigenständige Entfernen aus einer Einrichtung der Grund für die Vermisstenmeldung von Kindern und Jugendlichen ist. Alle anderen genannten Faktoren in Familienhaushalten spielen zwar ebenfalls eine Rolle, bewegen sich im Vergleich zur Gesamtzahl jedoch auf einem geringen Niveau.

Unbegleitete minderjährige Ausländer:innen, die sich der vorläufigen Inobhutnahme des Jugendamtes entziehen, werden von der Einrichtung vermisst gemeldet.

Die Fallzahlen stellen sich im erfragten Zeitraum wie folgt dar:

2020:	64
2021:	103
2022:	127
2023:	68
2024:	19
2025:	8

8. Wie viele Vermisstenfälle von Minderjährigen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 aufgrund einer möglichen akuten Gefährdung für Leib und Leben eingestuft?

Grundsätzlich gelten Personen als vermisst, wenn sie ihren gewohnten oder zugewiesenen Lebensbereich verlassen haben, ihr Aufenthalt unbekannt ist, und eine Gefahr für Leib oder Leben der Person angenommen werden kann (z.B. als Opfer einer Straftat, bei einem Unglücksfall, bei Hilflosigkeit oder Selbsttötungsabsicht).

Bei minderjährigen Personen, die ihren gewohnten oder zugewiesenen Lebensbereich verlassen haben und deren Aufenthalt unbekannt ist, wird grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts anderes ergeben. In diesem Fall handelt es sich zunächst regelhaft um einen Vermisstenfall.

9. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Kindesentziehung (§ 235 StGB) wurden im Land Bremen in den Jahren 2020 bis 2025 eingeleitet?

Vorangestellt sei zunächst angemerkt, dass die zugrunde gelegten Ermittlungsverfahren wegen Entziehung Minderjähriger gemäß § 235 Strafgesetzbuch sämtliche Tatbestandsvarianten umfassen. Diesen liegen zum überwiegenden Teil Strafanzeigen zugrunde, in denen die Anzeigenden im Rahmen von Sorgerechtsstreitigkeiten den jeweils anderen Elternteil anzeigen bzw. im Rahmen behördlicher und familiengerichtlicher Verfahren wegen Inobhutnahme bzw. Fremdplatzierung von Kindern Anzeige gegen die zuständigen Entscheidungsträger:innen als Mitarbeitende des Jugendamts oder gegen Familienrichter:innen erstatten. „Entführungen“ im eigentlichen Wortsinn stellen die Ausnahme dar.

Ausweislich des staatsanwaltschaftlichen elektronischen Fachverfahrens web.sta wurden im Berichtszeitraum insgesamt 242 Ermittlungsverfahren wegen Entziehung Minderjähriger gemäß § 235 Strafgesetzbuch eingeleitet.

Hiervon entfielen auf das Einleitungsjahr 2020 21 Verfahren, auf das Einleitungsjahr 2021 22 Verfahren, auf das Einleitungsjahr 2022 43 Verfahren, auf das Einleitungsjahr 2023 60 Verfahren, auf das Einleitungsjahr 2024 43 Verfahren und auf das Einleitungsjahr 2025 53 Verfahren.

10. Bei wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Anklage beziehungsweise zu einer rechtskräftigen Verurteilung?

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt elf Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der Entziehung Minderjähriger gemäß § 235 Strafgesetzbuch vor Gericht gebracht. Hiervon wurde in sieben Fällen Anklage erhoben und in weiteren vier Fällen der Erlass eines Strafbefehls beantragt.

Im Einleitungsjahr 2020 wurde in zwei Fällen Anklage erhoben und in zwei Fällen der Erlass eines Strafbefehls beantragt. Im Jahr 2021 kam es zu keiner Anklageerhebung bzw. Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls. Im Jahr 2022 wurde in einem Verfahren der Erlass eines Strafbefehls beantragt. Im Jahr 2023 kam es in vier Fällen zu Anklageerhebungen, im Jahr 2024 in einem Fall. Im Jahr 2025 wurde in einem Fall der Erlass eines Strafbefehls beantragt.

In neun der elf vorgenannten Fälle gab es rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen in Form von sechs Urteilen und drei Strafbefehlen. Hiervon entfielen zwei Urteile und zwei Strafbefehle auf das Jahr 2020, drei Urteile auf das Jahr 2023, ein Urteil auf das Jahr 2024 und ein Strafbefehl auf das Jahr 2025.

11. Welche Merkmale sind über die Täterstruktur bekannt?

- a. Altersgruppe;**
- b. Geschlecht;**
- c. Staatsangehörigkeit?**

Vorangestellt sei zunächst angemerkt, dass die aus web.sta ermittelten statistischen Daten zum Teil lückenhaft waren. So waren in zahlreichen Fällen die Geburtsdaten von Beschuldigten und/oder der Beginn des verfahrensgegenständlichen Tatzeitraums nicht erfasst, sodass das tatzeitbezogene Lebensalter dieser Personen nicht errechnet werden konnte. Die teilweise fehlenden Eintragungen mussten nachgeholt werden. Soweit diese Nacherfassung in mehreren Fällen nicht gelang, war dies regelmäßig darauf zurückzuführen, dass die jeweiligen Verfahren entweder an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, bevor sämtliche im Kontext der Anfrage relevanten Daten ermittelt und erfasst worden waren, die genaue Identität einer Person und damit deren vollständige Personalien nicht ermittelt werden konnten oder aber die Anzeige auf eine gerichtliche Entziehung des Sorgerechts und/oder Fremdplatzierung eines Kindes zurückzuführen war, die Anzeige sich gegen hieran beteiligte Familienrichter:innen, Mitarbeiter:innen des Jugendamts oder vergleichbare Personen richtete und es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für strafbare Handlungen dieser Personen fehlte. Mangels Anfangsverdachts wurden in jenen Fällen die den Anzeigenden regelmäßig nicht bekannten vollständigen Namen, Geburtsdaten und Staatsangehörigkeiten der von ihnen beschuldigten Personen nicht mehr ermittelt und daher nicht in web.sta erfasst.

Angaben zu Täter:innenstrukturen können von hier aus nicht gemacht werden, da die Taten sowohl durch männliche als auch weibliche Beschuldigte unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Staatsangehörigkeit begangen wurden. Die konkreten Mitteilungen zu Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit können im Detail der als Anlage 1 beigefügten Tabelle entnommen werden.

12. Wie viele Kinder sind nach einem solchen Fall wieder zurück in Deutschland?

13. Wie viele von diesen Kindern befinden sich immer noch im Ausland?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Da im elektronischen Fachverfahren web.sta Angaben zum Sachverhalt und damit der Verbleib der Kinder ebenfalls nicht erfasst werden, kann zur Beantwortung der Fragen 12 und 13 nicht auf dieses zurückgegriffen werden. Um dennoch die obigen Fragen im Rahmen der Frist jedenfalls zum Teil beantworten zu können, wurden durch die Staatsanwaltschaft die Akten jedenfalls für den Berichtszeitraum 2024 und 2025 aufwändig von Hand ausgewertet.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen (Hauptstelle) handelt es sich um Akten von 55 Ermittlungsverfahren, welche insgesamt 78 Kinder betrafen. Von diesen 78 Kindern waren nach Aktenlage insgesamt 34 Kinder ins Ausland verbracht worden, hiervon sind insgesamt 14 Kinder wieder nach Deutschland zurückgekehrt, bei 18 betroffenen Kindern war dies nicht der Fall. In Bezug auf zwei in einem Verfahren betroffenen Kinder ist nach Aktenlage unklar, ob sich diese wieder in Deutschland befinden. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass der beschuldigte Vater mit den Kindern nur für einen Urlaub ins Ausland gereist war und eine Rückkehr nach Deutschland plante. Da der Beschluss, mit dem ihm das Sorgerecht für die Kinder vorläufig entzogen worden war, zeitnah wieder aufgehoben wurde war, ist nicht mehr ermittelt worden, ob die Betroffenen wie geplant nach Deutschland zurückgekehrt sind. Die beiden Kinder sind aber weiterhin in Bremen gemeldet.

Für den Bereich der Hauptstelle konnten zehn Verfahren aus dem Berichtszeitraum nicht ausgewertet werden, da die Akten u.a. aufgrund von Verfahrensabgaben an auswärtige Staatsanwaltschaften für die Auswertung nicht mehr zur Verfügung standen.

Soweit die Verfahren aus dem Bereich der Zweigstelle Bremerhaven stammen, sind insgesamt 21 Kinder betroffen, von denen sechs ins Ausland verbracht wurden. Bei weiteren sechs Kindern ist dies unklar. Vier der ins Ausland gebrachten Kinder sind wieder in Deutschland, bei einem Kind ist dies unklar geblieben.

14. Welche besonderen Maßnahmen und Instrumente stehen den Bremer Sicherheitsbehörden bei der Suche nach vermissten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung?

Besondere Maßnahmen und Instrumente, die von den Bremer Strafverfolgungsbehörden ausschließlich für die Suche nach vermissten Kindern und Jugendlichen in Verfahren wegen Entziehung Minderjähriger eingesetzt werden, existieren nicht. Jeder einzelne Vermisstenfall wird mehrfach und fortlaufend geprüft.

Abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls können von der Polizei und der Staatsanwaltschaft aber verschiedene Fahndungshilfsmittel genutzt werden, um den Aufenthaltsort der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. der beschuldigten Personen zu ermitteln.

Regelmäßig werden die betroffenen Personen bei längerer Abwesenheit und unbekanntem Aufenthaltsort zum Zweck der Aufenthaltsermittlung zur Fahndung ausgeschrieben. Sofern im Einzelfall ein Haftbefehl in Betracht kommen sollte und erwirkt werden kann, würde eine Fahndungsausschreibung zur Festnahme erfolgen. In Einzelfällen könnte zudem eine Ausschreibung samt Abbildungen der Beschuldigten und/oder der Zeugen und Zeuginnen im polizeilichen Intranet oder ggf. auch eine Öffentlichkeitsfahndung gem. §§ 131a f. Strafprozessordnung erfolgen.

Eine Einbeziehung des Öffentlichen Personennahverkehrs und der Taxizentralen wird in solchen Fällen ebenso regelmäßig geprüft.

Ergänzend sind hier Durchsuchungen und Suchmaßnahmen zu nennen. Insbesondere zu letzterem könnte zudem der Einsatz von speziell geschulten Spürhunden (sog. „Mantrailer“) oder ein Hubschraubereinsatz oder ein Tauchereinsatz erfolgen, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls erfolgversprechend erscheint.

In Fällen, in denen eine Entziehung ins Ausland feststeht oder jedenfalls wahrscheinlich ist, können im Wege der polizeilichen Rechtshilfe oder ggf. auch der justiziellen Rechtshilfe Informationen aus dem Ausland erlangt oder z. B. eine Kontaktaufnahme oder Vernehmung veranlasst werden.

15. Nach welchen Kriterien wird bewertet, ob bei einem vermissten Kind eine besondere Gefahrenlage vorliegt?

Wird eine durch das Jugendamt Bremen in Obhut genommene Person oder ein im Rahmen von Heimerziehung betreuter junger Mensch vermisst und liegen Hinweise auf Selbst- oder Fremdgefährdung vor, wird dies der Polizei bei Stellung der Vermisstenanzeige als Gefahrenlage mitgeteilt.

Bei einer minderjährigen Person wird zunächst immer von einer Gefahr für Leib und/oder Leben ausgegangen.

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen legen die folgenden Parameter bei der Bewertung der Gefahrenlage zu Grunde:

- Alter des Kindes
- Krankheiten und Medikamentenbedarf
- Hinweise auf Suchterkrankungen
- Suizidgedanken / -ankündigung
- besondere Ereignisse im familiären Umfeld (Trennung der Eltern, kultureller Hintergrund, Beziehungsstress, Zeugnisvergabe)
- vorhandenes, atypisches Verhalten
- vorhandene Altfälle (wiederkehrendes Fernbleiben/Dauerausreißer)

16. Welche Behörden und Einrichtungen sind bei Vermisstenfällen von Kindern und Jugendlichen beteiligt und wie erfolgt deren Zusammenarbeit?

Bei Vermisstenfällen von Kindern und Jugendlichen arbeiten verschiedene Behörden und Einrichtungen eng zusammen, darunter Wohneinrichtungen, Inobhutnahmestellen, Vormundschaften sowie die zuständigen kommunalen Jugendämter wie in Bremen und Bremerhaven.

Der fachliche Austausch erfolgt überwiegend digital oder telefonisch, um schnell Hintergrundinformationen zu übermitteln, Aufenthaltsorte zu verifizieren und weitere Maßnahmen zu koordinieren.

Bei besonderer Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen ist gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII eine unverzügliche Meldung an die Heimaufsicht des Landesjugendamtes erforderlich. Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) meldet Abgängigkeiten an die Polizei, unterstützt durch Befragungen und die Bereitstellung relevanter Daten wie Fotos und bekannte Anlaufadressen.

Das Jugendamt kooperiert insbesondere bei familiären Problemen, unterstützt überörtliche Jugendämter bei der Ermittlung von Aufenthaltsorten und bei der Gefährdungsanalyse. Krankenhäuser und die Kindernotfallambulanz werden von der Polizei bezüglich möglicher Aufenthalte der Vermissten abgefragt; psychisch auffällige Kinder und Jugendliche werden gegebenenfalls in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Bremen-Ost untergebracht.

Die Feuerwehr wird im Einzelfall bei vermissten Personen, akuter Lebensgefahr und nach Eröffnung eines Einsatzes aktiv, etwa bei der Suche in Gewässern mit Booten, Tauchern oder durch Drohnenüberflüge.

Ehrenamtliche Rettungshundestaffeln und Mantrailer werden von der Polizei zur Suche in unwegsamem Gelände und zur gezielten Spurensuche eingesetzt.

Bei Auslandsbezug erfolgt die Kommunikation mit ausländischen Polizeibehörden über das Bundeskriminalamt.

17. Sieht der Senat Verbesserungsbedarf bei der Erfassung, Bearbeitung oder öffentlichen Kommunikation von Vermisstenfällen von Kindern und Jugendlichen? Wenn ja, welchen?

Die Bremer Sicherheitsbehörden nutzen bei der Suche nach vermissten Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl bewährter Fahndungshilfsmittel und Suchmaßnahmen. Dazu zählen unter anderem die klassische Öffentlichkeitsfahndung über Medien, die Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen und die Nutzung polizeilicher Datenbanken sowie moderner digitaler Kommunikationswege.

Cell Broadcasting ist, im Zusammenhang mit beispielsweise Naturkatastrophen, ein ergänzendes Warninstrument, das gezielte Meldungen an Mobilfunknutzer in einem definierten Gebiet ermöglicht und bei akuter Lebensgefahr sowie klar eingrenzbaaren Suchregionen hilfreich sein könnte.

Die Nutzung des Cell Broadcastings im Zusammenhang mit der Suche nach vermissten Kindern und Jugendlichen ist in Bremen jedoch nicht umsetzbar, da landesrechtliche Grundlagen fehlen und verfassungsrechtliche sowie praktische Bedenken bestehen.

Vermisste Kinder fallen nicht unter die geltende Definition von „drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen“, die Voraussetzung für Warnmeldungen ist.

Die Aufklärungsquote bei vermissten Kindern in Deutschland ist generell bereits sehr hoch und in Bremen nochmals höher, sodass die überwiegende Mehrheit der Fälle ohne eine öffentliche Alarmierung zeitnah gelöst wird, was den flächendeckenden Einsatz fraglich macht.

Ein häufiger Einsatz könnte zudem zu einer Desensibilisierung der Bevölkerung führen und die Wirksamkeit der Warnungen mindern. Deshalb sollte Cell Broadcasting nur zurückhaltend und unter klaren Voraussetzungen eingesetzt werden.

Insgesamt bleibt das System eine technische Option, deren Nutzen angesichts der rechtlichen und praktischen Hürden sowie der Fallzahlen aktuell begrenzt ist.

Darüber hinaus sieht der Senat derzeit keinen Verbesserungsbedarf bei der Erfassung, Bearbeitung oder öffentlichen Kommunikation von Vermisstenfällen von Kindern und Jugendlichen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Polizei wird als eng und vertrauensvoll bewertet.

Die bestehenden Strukturen und Abläufe sind darauf ausgelegt, den Anforderungen an die Bearbeitung von Vermisstenfällen gerecht zu werden und eine sachliche sowie professionelle Kommunikation in der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine